

V c
4345



N. 39

3

6

2

1

1

1

1



Theologisches bedercken /

V c

4345

Von annehmung des Pragerischen Frieden Schlußes /
Vffbegehren

Eines vornehmen Evangelischen Reichs-
Fürsten /

Von der Theologischen Facultet zu N. gestellet /
Darinnen

Diese IV. Fragen erörtert werden /

- I. Wie weit vnd ferne ein Evangelischer Deutscher Fürst des Reichs respectu Religionis, obangedeuteten Frieden Schluß mit unverletzten Gewissen annehmen könne?
- II. In welchen terminis der Religion status periclitire oder nicht?
- III. Mit was Fundamenten vnd Gründen solche Opinion zubehaupten.
- IV. Ob einem Christlichen Fürsten des Reichs für Gott zuverantworten / mit stillsitzen den Feinden der Religion ihre intention exequiren zulassen / so lange noch einige vires resistantiæ vorhanden.

Ist auch Hochgedachter Ihrer Fürstl.
Gn. an gedachte Facultet dißfals ergan-
genes schreiben hierbey zubefinden.

Gedruckt /
Im Jahr 1636.

11 02

(1774)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA


UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SMLE)

88
da
Fa
ha
he

br
sch
w

E
te
v
v





Von Gottes Gnaden S.
Herzog zu B. vnd L.



Unserr gnedigen
gruß zuvorn / Würdige/
Hoch- vnd Wolgelarte / liebe
Andächtige vnd Betrewe.

Der newlicher zeit zu Praga
publicirte FriedensSchluß wird
nunmehr durch den herauskom-
menden Abdruck / so Reichs: als
Weltkündig seyn / daß wir auch nicht zweifeln dürfften / ihre
darvon bey der löblichen Universitet zu S. Theologischer
Facultet ein Exemplar haben werdet / nichts desto weniger
haben wir euch hierneben verwaret / gleichfalls damit verse-
hen wollen.

Was nun den statum politicum betrifft / werden
vnd wollen wir denselben vnsers orts in gebührende beracht-
schlagung ziehen lassen / vnd zu seiner zeit eröffnung thun /
wie wir berürten Frieden annehmen können.

Als vns aber nicht weniger obliegen wil / Salutem
Ecclesiae, so wir vor das summum bonum billich zuach-
ten / daneben in consideration zu ziehen / So möchten wir
vnter diesem / daß wir in Politicis vnserer meinung fassen /
von euch gerne berichtet seyn.

¶ ij

I. Wie

- I. Wie weit vnd ferne ein Evangelischer Teutscher Fürst des Reichs / respectu Religionis obens angedeuteten herauskommenden FriedensSchluß mit vndorletzten reinen Christlichen Gewissen annehmen könne?
- II. In welchen terminis der Religion status periclitire oder nicht?
- III. Quibus rationibus solche ewre Opinion zubehaupten?
- IV. Ob einem Christlichen Fürsten des Reichs für Gott zu verantworten / mit stillsitzenden Feinden der Religion ihre intention exequiren zu lassen / so lange noch einige vires resistentiæ vorhanden.

Wit gnädigem gesinnen / Ihr wollet vnbeschwert den mehrgedachten Pragischen FriedensSchluß für euch nehmen / vber jetzterwehnte Vier HauptPuncta ewer Christliches Theologisches bedencken in Schrifften auffsetzen / vnd vns bey zeitern darumb expressè abgefertigtem vberfenden / Ewere mühehaltung wollen wir euch sambt vnd sonders / 2c. Vnd seind Euch ohne das auch mit gnaden vnd allem guten wol beygethan / Datum in vnser

Stadt S. den 13. Julij

1635.

1635.



Respon-

Responſio.



Sürchleuchtiger /

Hochgeborner Fürst / E.

F. Gn. ſeind vnſere vnterthenige
gehorsame Dienſte neben vnſerm Be-
beth jederzeit bevor / Gnädiger Fürst
vnd Herr / E. F. Gn. an vns sub

dato S. den 13. Julij abgegangenes Schreiben vnd dem-
ſelben inferirte Fragen / haben wir den 15. eiusdem mit
gebührender Reverentz empfangen vnd alsobald Collec-
gialiter verlesen / Wie wir nun vns ſchuldig erkennen / E.
Fürstl. Gn. in dieſem vnd mehreren zugehorsamen / Also
möchten wir wüncſchen / in vnſerm vermögen zu ſeyn / de-
roſelben auff die proponirten Fragen völlige vnd annehm-
liche Satisfaction zu præſtiren / ſo viel aber durch Göttliche
verleyhung vns gegeben iſt / vnd durch vnſern Verſtand er-
reicht werden mag / wollen E. F. Gn. ohn einiges hin-
derhalten in vnterthänigkeit wir eröffnen.

Anfangs ſetzen wir als ein ungezweifeltẽs princi-
pium, daß die lura exercitium Religionis vnd re-
formation der Stifter vnd Klöſter betreffend / ei-
nem der Evangelischen Fürsten vnd Stände des Reichs zu-
ständig / vnd die derſelbe mit fug vnd Recht zubehaupten
hat / aus dem Paſſawischen vertrag vnd darauff erfolgten /
vnd zu Augſpurg gemachten Religion Frieden / hero rüh-
ren / vnd davon dependiren / als wenn ein Fürst oder
Stand wieder gemeldten Religion Frieden / in Sachen / die
Religion

A iij

Religion vnd Geistlichen Güter betreffend/ nicht beschwert
wird/ er auch nicht befugt/ pro textu religionis einen
Krieg wieder seine Mitstände/ bevorab wieder die Keyf.
Maj. als das höchste Haupt mit guten vnderletzten Gewis-
sen zuführen. Nun aber vermercken wir aus ablesung
des Pragischen FriedensSchlusses/ daß den Fürsten vnd
Ständen des Reichs/ was ihnen vermöge obangezogenen
ReligionFriedens vnd dessen klaren Buchstaben vnd Ver-
ordnung zustehet/ gänzlich vnd ohnstreittig verbleibe/
Was aber er wann im ReligionsFrieden nicht determini-
ret ist/ oder sonsten von Altershero vnd für Anfang dieses
betrübtten Krieges streittig gewesen/ solches wird dennoch
den vnsern vff 40. Jahrlang allerdings vbergeben vnd ge-
lassen/ in welcher zeit Mittel zur vergleichung gesucht wer-
den sollen/ In entstehung derer/ verbleibt dennoch nach
ausgang der 40. Jahr einem jeglichen sein Recht/ welches
er den 12. Novemb. stylo novo, anno 1627. gehabt/ sich
desselben/ so gut oder schwach es damals gewesen/ gütlich
oder rechtlich omni metu armorum & violentiæ aboli-
ru zugebrauchen/ vnd die erkänntnis sol alsdann stehen bey
der Keyserl. Maj. daß darinnen entweder am Keyserlichen
Sammergerichte gesprochen werde/ oder am Keyserl. Hofe/
Wodoch mit zuziehung etlicher Churfürsten vnd Stände
des Reichs Rätthen/ von gleicher Anzahl beyder Religion/
wie solches der Pragische FriedensSchluß mit mehrern im
Wunde führet/ wofern dann dieses/ wie es Deutsch geschrie-
ben/ also auch Deutsch vnd auffrichtig gemeinet ist/ vnd
nicht vorgegebene griffe/ deren sich die Welt jetzo gemein-
lich beflüssiget/ Wir aber gar nicht hoffen wollen/ darun-
ter stecken/ können wir nicht absehen/ daß durch obange-
deuteten FriedensSchluß ein Evangelischer Fürst oder
Stand

Stand wieder den Religions-Frieden im geringsten solte
beschweret werden / sondern wird einen Jeglichen sein zu-
stehendes befugnis vnd Recht statlich conserviret vnd er-
halten / Vnd ob schon wir nichts können wissen / wie es
etwa in andern Ländern quoad singula particularia be-
schaffen / was dennoch die Fürstenthümer N. N. angehet /
vnd soviel vns die beschaffenheit bekant ist / sehen wir nicht /
daß denselben in Religions- Kirchen vnd Geistlichen Sachen
etwas ungleichs oder vnansehnliches angemuthet wird.
Was derowegen diesen Punct / vnd was demselben anhen-
gig / betrifft / cessat causa belli: cessante causa belli, bel-
lum est injustum, bellum injustum bonâ conscientia
geri non potest, Es möchte aber jemand dargegen ein-
wenden / daß dennoch im offterwehnten Pragischen Frie-
densSchlusse den Keyf. ErbKönigreichen vnd Ländern / als
Böhmen / Mähren vnd Oesterreich das exercitium Evan-
gelicæ Religionis gantzlich abgeschnitten vnd benommen /
dannenhero die Evangelischen Fürsten vnd Stände schul-
dig / ihren ReligionsVerwandten beyzuspringen: Hierauff
antworten wir / Das zwar hoch zu wünschen / es möchte
nicht allein Böhmen vnd Oesterreich / sondern auch in al-
len andern Fürstenthümern vnd Ländern dem seligma-
chenden Evangelio vnd reiner vnderfälschter Lehre sein
freyer Lauff gelassen werden / dieser wegen aber / vnd vmb
angedeuteter Lehr fortpflantzung die arma zuergreifen
oder zu führen / wird vns weder im ReligionsFrieden noch
in Gottes Wort erleubet / vermöge des Religion Friedens
ist kein Stand dem andern / viel weniger Keyf. Maj. ob die
Augspurgische Confession, oder die Dogmata Concilii
Tridentini in den Erbländern einzuführen oder zgedul-
den /

den / anzumuthen / oder fürzuschreiben befugt / vnter dessen /
was durch eingewandte intercessionen vnd bitten in der
güte vnsern Religions Verwandten zum besten vermittelt
vnd erhalten werden kan / geschicht billich / nach anweisung
des Göttlichen Worts sol das Evangelium nicht durch
euserliche Gewalt oder Schwertstreich fortgetrieben wer-
den / sondern durch Unterweisung Prediger vnd Lehrer /
auff solche weise / daß mit der Wahrheit den Menschen vn-
ter die Augen so hell vnd klar geleuchtet werde / daß die-
selbe zuerkennen / sie nicht umbhin können / durch beförde-
rung der Hohen Obrigkeit anstellende Colloquia, sonst
heisset es / Wann sie euch in einer Stadt verfolgen / so flie-
het in die andere / Matth. 23. Cap. hat man derowegen
auch ex hoc capite keine iustam causam belli, Hierzu
kômmt auch dieses / daß es nunmehr dahin gerathen / daß
der Krieg nicht kan geführet werden / ex arario publico,
auch nicht vermittels Anlag vnd Contributionen, die
den Unterthanen exträglich weren / sondern wie der Au-
genschein ausweiset / gehet alles so schwer daher / daß auch
den armen Leuten / was sie / so zureden / vnter den Hertzen
möchten haben / abgepresset wird / vnd sie fast mehr darge-
ben vnd spendiren müssen / als sie durch ihren Blutsaw-
ren NasenSchweiß zu wege zubringen / vermögen / dorun-
ter weder Witben noch Wäisen / noch auch die jenige / wel-
che allerdings der Allmosen bedürfftig / nicht verschonet
werden / Vnd zu geschweigen / daß durch solche Mittel kein
Krieg in die harre kan geführet werden / so leufft es auch
wieder das Gewissen eines Christlichen Fürsten auff solche
weise / vnd vermittelst solcher vnerträglichen / vnd den ar-
men Unterthanen zur Desperation vnd Untergang aus-
schla-

schlagender beschwerung / einen Krieg / dessen man vmb-
gang haben kan / zu führen. Ferner ist in diesen Krie-
gen aus manglung richtiger bezahlung / vnd das dannen-
hero der Soldatesca viel hat müssen nachgesehen werden /
dahin geraten / daß die Disciplina militaris gar gefal-
len / Raub / Abnahm / Plünderung gehen gewöhnlich / ja
stündlich fort / keiner kan sicher aus dem Thor kommen /
Ja die wenigsten seind in ihren Häusern gesichert / die Re-
gel so den KriegsLeuten fürgeschrieben / Thut niemand
gewalt noch vnrecht / vnd lasset euch begnügen an
ewrem Sold / Luc. 3. wird eben so wenig observiret
oder in acht genommen / als were die niemals der Heil-
gen Schrift einverleibet / vnd gleichsam / als were es nicht
beschwerung gnug / daß die armen Vnterthanen alles was
sie in der Welt vnd vnter dem Hertzen haben / darreichen
müssen / sie werden auch darzu geschlagen / beraubet / ihre
Narung vnd Ackerbau wird gehemmet vnd niedergelegt /
Ja welches das ärgste vnd abschewlichste ist / gehen Hur-
rey / gewaltsame Schendung der Weibsbilder / Word vnd
Todtschläge in vollem schwange / stehet auch nicht bey so
starck eingerissener gewohnheit vnd entstehung der richti-
gen besoldung in diesem Kriege (vnd künfftigen / dafür vns
Gott gnädig behüten wolle) solchen Wutwillen / vnd gros-
sen groben Sünden gebührlich zustewren / vnd abzuheiffen /
daraus dann volget / daß ein Christlicher Fürst einen sol-
chen Krieg / darinnen er oberhäuffte Sünden vnd legen
Himmelschreyende Vbelthaten / wieder seinen willen vnge-
strafft lassen / vnd gleichsam zusehend zugeben muß / mit
guten vnderletzten Gewissen nicht kan führen / bevorab /
wann solche Mittel / des Krieges oberhaben zu seyn / ob-

B

handen

handen / dannenhero weiter folgen wil / daß bey fernere
fortstellung des Krieges darinnen allerhand Sünd vnd
Ubelthaten vberhand genommen / von Gott dem All-
mächtigen wenig Glück vnd Segen zuhoffen / sondern viel-
mehr zubefahren / daß man auch gar darumb / was man
jetzo vermittelst annehmung des Friedens erlangen mag /
vnd daran sich die löblichen Vorfahren begnügen lassen /
Ja glücklich geschätzt / daß sie es endlich mit grosser mü-
he vnd sorgfalt zuwege gebracht / kommen möge. Nur
stehet einem Christlichen Fürsten in seinem Gewissen nicht
zuverantworten / daß bey so beschaffenen Sachen / vnd da
es zu endern / sich selbst vnd seine Vnterthanen in eine Au-
genscheinliche Gefahr / die wahre Religion zuverliehren /
stürtze / zu geschweigen / daß daneben die gefahr obhanden /
weil der Ackermann / darnieder gelegt / die auffn Lande
stehende Früchte hin vnd wieder öde vnd zu nichte gemacht
worden / in eine Hungersnoth / wie dort oben in Fran-
cken vnd Schwaben geschehen / gerathen würden / also
durch fortstellung des Krieges die armen getrewen / vnd
zum vbelsten geplagte Vnterthanen beydes an Leib vnd
Seel in Hungersgefahr gesetzt welches einem Christlichen
Fürsten / wenn ihme sich vnd die seinigen zuentbrechen
möglich / dem Gewissen nach nicht zuverantworten. Aus
diesen allen erhelt die Antwort auff fürgegebene Fragen /
Insonderheit auff die Erste / wie weit vnd fern einem Ev-
angelischen Fürsten des Reichs respectu Religionis der
Pragische Friede mit vnerletztem reinem Christlichen Ge-
wissen anzunehmen. Responsio. Ein Evangelischer
Fürst kan erwehnten Frieden mit vnerletztem Gewissen
nicht ausschlagen.

Die

Die Dritte Frage / quibus rationibus, solche O-
pinion zubehaupten? Antwort. Durch erwenten
den Frieden erhält ein Evangelischer Fürst alle
das jenige / wozu er vermöge des Passawischen Vertrages /
vnd darauff in anno 1555. auffgerichteten Religions Frie-
den berechtiget / darmit er sich billich begnügen läffet / läf-
set er sich nicht begnügen / vnd will ein mehrers haben /
muß er wieder die Keyf. Maj. vnd dero anhangende Churf.
vnd Fürsten / auch andern Stände des Reichs den Krieg
prosequiren, welches mit unverletzten reinen Christlichen
Gewissen nicht geschehen kan. 1. Weil keine rechtmessige
causa belli da ist. 2. Weil dieser Krieg nicht kan fort-
gesetzt werden / ohne vbermessige vnd vnertregliche be-
schwerung der armen Vnterthanen. 3. Auch nicht ohne
grobe / grewliche / tägliche / militärische excesses vnd
gen Himmelschreyende Sünde. 4. Darbey kein Glück
noch Segen zuerwarten. 5. Dadurch ferner das gantze
Land in eine augenscheinliche Gefahr des Geistlichen vnd
Weltlichen Hungers / verkehrung des exercitij Religio-
nis, vnd also eines an Leib vnd Seele unwiederbringli-
chen Schadens gesetzt wird / welche gefahr zuverhüten ein
Christlicher Fürst in seinen Gewissen verbunden ist,

Die Vierte Frage. Ob ein Evangelischer Fürst
vor Gotte zuverantworten habe / mit stillsitzen den
Feinden der Religion ihre intention exequiren
zu lassen / so lange noch einige vires resistentiae vorhan-
den? Antwort. Der Päbstler intention ist entweder
heimlich oder öffentlich / von ihrer heimlichen intention
können wir nichts / daß eine vnfehlbare gewißheit hette /

B ij

affir-

affirmiren, wollens gleichwol bey der andern Frage et-
was besser berühren / So viel aber ihre intention aus off-
angezogenem Pragischen Friede zu Tage leuchtet / so wol-
len sie vns in Religions- vnd dero anhengigen Sachen
gönnen vnd lassen / was vermöge des Religionsfriedens
hergebracht / vnd was vns von Rechtswegen gebühret /
wollen auch darlegen / daß hinwiederumb ihnen das jenige /
worzu sie gleichmässig krafft des angezogenen Religion-
friedens befugt / von vns ungeirret vnd unperturbiret
bleiben / daß nun solcher intention ein Evangelischer Fürst
sich nicht widersetzet / hat er für Gott gar wol zuverant-
worten / Ja wann er durch die bellicam resistentiam
diese intention hindern / vnd seine selbst eigene wolfahr-
t vnd die Evangelische Religion in gefahr setzen würde / kö-
nte er solches vor Gott nicht verantworten.

Die Andere Frage betreffend / In welchen ter-
minis der status Religionis periclitire, oder nicht?
Ist dieses die schwereste Frage / So weit aber / wie
anjetzo gemeldet / die intention des Regentheils aus dem
Pragischen Friedensschlusse / vnd dessen klaren / hellen
vnd Deutschen Worten erscheinet / vnd durch Menschenlichen
Verstand ergrieffen werden mag / periclitiret status Re-
ligionis gar nicht / vnd vmb kein Haarbrett mehr / als in
Anno 1555. auffgerichteten Religionsfrieden / welcher bis-
hero / als eine sonderliche Gnade vnd Gabe Gottes des
Allmächtigen / vnd ein Fundament aller vnser in Christli-
chen vnd Religions Sachen habenden Freyheit / gehalten
worden. Was aber anlanget etlicher vnruhigen Papisten
heimliche intentiones vnd verdecktes machiniren stehet
zwar

gwar zumutmassen / vnd aus dem gemeinen Lauff der Welt
abzunehmen / daß wann sie ihren Vorthell werden absehen /
sich vnser zubemächtigen / sie alsdann solches aus den Hän-
den nicht lassen / sondern sich der gelegenheit zugebrauchen /
wissen werden / Denn / also gehet es vnter den Mächtigen
der Welt her / auch vnter denen / die wegen der Religion
einig / derowegen vmb so viel mehr von den wiederwertigen
der Religion zuvermuthen / gebens auch ihre vorige
actiones, daß sie / wann ihnen mehr gelegenheit in die
Hände gerathen solte / vns vber ein Bein zu werffen / es
nicht verabsäumen werden / Vnd so weit müssen wir dem
gemeinen Wort (den Papisten sey nicht zu trauen)
beyfall geben / darzu dann auch dieses stößet / daß sie mit
flugen / geschwinden / ja arglistigen ingenijs wol versehen /
auff ihre sachen gute achtung geben / vnd darzu mit eusser-
licher Macht die vnserigen weit vbertreffen / derowegen nicht
zu leugnen / das respectu malevolentiae, versutiae ac po-
tentiae aduersariorum status Religionis nostrae citra
omne periculum nicht versire. Diesem periculo aber
für zubawen / vnd abzukommen / will es der rechte Weg
nicht seyn / daß man sie ohne gnugsame Ursachen / vnd oh-
ne gnugsame Mittel an Geld / Proviand vnd anderer not-
wendigkeit bekriege / sondern daß man sich legen sie mit ge-
bührender embsiger vorsichtigkeit / vnd fleissiger herbey-
schaffung dessen / damit vnrechtmessiger gewalt zu hinter-
treiben / verware: Vnter dessen ihnen / als Mitgliedern
des Reichs mit glimpff vnd bescheidenheit begegne / vnd zu
Feindthätigkeiten keine Ursach gebe / Wann sie dann
mercken / daß man dieserseits in guter Verfassung begrief-
fen / an Gottes Hulde / dapfferer vnd verständiger Leute

Raht vnd That / Geld vnd andern Mitteln / kein Mangel
leide / werden sie vns vnbetrübet vnd vnangefochten wol
lassen / oder do jemand vber verhoffen etwas würde atten-
tiren, vacuo quærens illidere dentem, impingat folido.
Muss andere weise ist kein Potentat der Welt wieder seinen
angränzenden Nachbarn oder andere æmulos versichert /
Conjectura, suspicio, vel metus imminentis à vicino
vel æmulo periculi, non est legitima causa inferendi
belli, sed providendi & parandi ea, quibus bellum
geri possit. Ob nun schon status Religionis nostræ in-
tuitu aduersariorum extra omne periculum nicht gese-
tzt wird / auch wol nimmermehr gesetzt werden kan / also
vnd derogestalt / daß wir vns gar nichts zubefahren / vmb
nichts zubekümmern / sondern aus vnwiedertreiblicher sich-
erheit Hände vnd Füße nur lassen sincken / so stehet doch
solchem periculo durch Götlichen beystand obangeregter
massen gnugsam vorzubawen / solten wir aber auff vnser
seiten der angedeuteten Vorsichtigkeit vnd Verfassung nicht
wol gebrauchen / periclitiret status Religionis nostræ
mehr von vnser wegen / vnd nostrâ propriâ negligentia
& culpâ als propter machinationes & insidias aduersa-
riorum. Kürzlich davon zureden / sol in künfftig status
Religionis nostræ nicht periclitiren, muß alles vff vnser
seiten anders beschaffen seyn / als es bißhero / vnd sonder-
lich von Zehen Jahren / da diesem höchstgefährlichen vnd
schendlichem Kriege der anfang gemachet worden / gewe-
sen / do man ohne Ursach / ohne Vorrath am Gelde vnd
anderer zugehörung mit New erworbenen Volcke ein Al-
tes vnd wolgeübtes Kriegsvolck geretzet / vnd den ange-
nommenen zimlichen vnd billigen Frieden ausgeschlagen /
was

was es für ausgang gewonnen / haben wir mit vnau-
sprechlichen schmerzen / schaden vnd eusserster gefahr alle
Leibliche vnd Geistliche Wolthat zu verlieren / empfunden /
Gott hat aus sonderlicher Güte vnd Gnade natürlicher
weise vns so weit heraus gerissen / daß in exercitio Reli-
gionis vnd was deme anhängig / In gleichem besitz vnd
ntassung der Geistlichen Güter / vns das Recht vnd befug-
nis / welches wir für dem Kriege gehabt / verbleibet / darsür
Seiner Göttlichen Allmacht höchlich zu danken / zwar de
præsenti zureden / scheint der status Religionis nostræ
gefährlich zu seyn / in deme die arma nicht gänzlich nie-
dergeleget / sondern auch noch vnd in solcher proportion,
daß dem andern Theil drey Mann gegen einen gewilliget /
gefährdet worden / vnd etliche Vestungen der Evangeli-
schen in den Oberkreissen von den Keyserlichen eine zeitlang
besetzt bleiben solten / Wann aber der Friede von jeder-
männiglichen beliebet vnd angenommen / wird auch dieses
hinfallen / die Armatur allerdings abgelegt / vnd der eine
Theil so wenig als der andere Arme verbleiben / in wel-
cher beschaffenheit die rechte hochgewünschte Ruhe vnd
sicherheit bestehet / Will man derhalben eine rechtschaffene
Securitet haben / muß man sich darnach anstellen / vnd
bemühen / daß die Arma je ehe je besser beyderseits gantz-
lich abgeleget vnd niedergethan werden / so seind wir als-
dann *parcs, Interea dum hoc agitur, orandum & vi-*
gilandum, sonsten daß der status Religionis, wann die
durch diesen Frieden in vorigen Standt gesetzt / hinführo
nicht *periclitire,* muß man sich für allen dingen beflissi-
gen / daß man Gott den Allmächtigen zum Schutz-
Herrn habe / vnd die Geistlichen Güter / vmb welche sich

B iij

die

die vnserigen so hoch annehmen / zu Gottes Ehren / erhal-
tung der hochnothwendigen Studiorum, Kirchen / Schu-
len / Armen vnd dergleichen milden Sachen recht anwen-
de / darneben alle grobe Sünde vnd Laster / Als / muth-
willige Todtschläge / Ehebruch / Straffenraub / vnd was
dessen mehr ist / ohne Conniventz der Personen / abstraf-
fe / die Kirchen Disciplin, nach außweisung der Kirchen-
Ordnung / cum affectu administriren / einem jeglichen
ohne auffenthalt vnd vmbschwweif zu seinem Rechte verhelf-
fe / die Hochschädlichen Weitleufftigkeiten der Prozesse
einziehe / oder abthue / In gleichen durch gute Ordnung
vnd Auffsehen verschaffe / daß vnter dem gemeinen Manne
Zucht / Erbar- vnd Billigkeit im Handel vnd Wandel /
Vnd in Summa / ein rechtes wahres Christenthumb fort-
gepflantzet vnd erhalten werde / bey so beschaffenen sachen
haben wir vns der Göttlichen protection vnd alsistentz
zugeerösten / Im wiedrigen / wird der status Religionis
nostræ propria culpâ nostrâ je länger je mehr periclitir-
ren ; Es ist endlich dahin gerathen / daß an vielen orten
Præceptores in Schulen mangeln / ja so gar nicht zube-
kommen seyn / vnd also von Tag zu Tag sich vbler anles-
set / daß auch die Hoffnung zerrinnet / ins künfftige Leute
zu haben / die den Gelehrten geschwinden Widersachern /
die Wage zu halten / geschickt weren / Will man aber
vnser Religion gegen dero Einwürffe verthedigen / Will
man dieselbe Rein vnd ohne Newerung vnd verfelschung
conseruiren, Will man / daß die darinn erhaltene War-
heit Keyß. Maj. denen bißher niedrig gesinneten Churfür-
sten vnd Ständen des Reichs / in anstellenden Colloquijs
oder vff andere weise solcher massen / hell deutlich vnd klar
für

fürgetragen werde / daß sie nicht umbhin mögen / vnserm
Glauben beyzupflichten / oder ja so sehr nicht / als bißhero /
abhold zu seyn / so müssen Leute ex publico, vnd zwar
aus den ansehnlichen Geistlichen Güttern erzogen vnd er-
halten werden / die durch grossen fleiß / vnd embsiges fleiß-
siges continuirliches studiren es dahin gebracht / daß sie
es zu præstiren tüchtig / auff ihren eigen Verlag / werden
diese schwere / langwirige vnd kostbare Kopffarbeit wenig /
oder keine vber sich nehmen können oder wollen / In die-
sem termino periclitiret status Religionis gar hoch vnd
gefährlich.

Vnd so viel auff die Hochwichtige Frage / in wel-
chen terminis status Religionis periclitire oder nicht.

Dieses ist / Gnädiger Fürst vnd Herr / was
Ewer Fürstliche Gnaden / auff dero selben vns gnä-
dig proponirten Fragen / wir in vnterthenigkeit
nicht sollen fürenthalten / darinnen wir / so viel vermittels
Göttlicher hülffe vnd beystands / durch vnsern Verstand
vnd Nachsinnen in eyl zuerinnern möglich gewesen / vnder-
holen vnd getrewlich entdecket / In vnterthener Zaver-
sicht / Ewer Fürstliche Gnaden werden / was auff dero
gnedigen bericht vermöge gewissens vnd obliegender schul-
digkeit damit der Christlichen Kirche vnd lieben Vaterlan-
de wir vns höchlich verpflichtet befinden / fürgebracht / in
gnaden vermercken / Schließlich wie an Ewer Fürstli-
chen Gnaden höchst zu rühmen / daß sie Ihr lassen Salu-
tem Ecclesiae gefallen vnd angelegen seyn / vnd für das
Summum bonum billich achten / Also bitten wir Gott
den Allmächtigen / Er wolle Ewer Fürstlichen Gnaden
den

den Geist der Weisheit vnd des Verstandes mildiglich mit-
theilen / daß dieselbe die beste vnd tüglichste Consilia er-
greiffen / vnd zu Gottes Ehren vnd der bedrängten Kir-
chen vnd Unterthanen auffnehmen vnd Wohlstand glück-
lich hinaus führen / Ewer Fürstliche Gnaden hiermit
Göttlichen Schutzes vnd Schirmes empfehlende / Geben in
der I. Univerſitet S. den 17. Julij / Anno 1635.

E. F. S.

Unterthanige
vnd
Behorsame

Dechant, Senior vnd Professores
Facultatis Theologicae do selbst.

mit
ia ex
Kir
glück
iernte
ben in

sores
bst.



QX ⁹/_c 4345

107

112



ULB Halle
004 821 017

3





A. 39, 14

Theo

Von anneh

Eines von

Von der T

I. Wie we
des

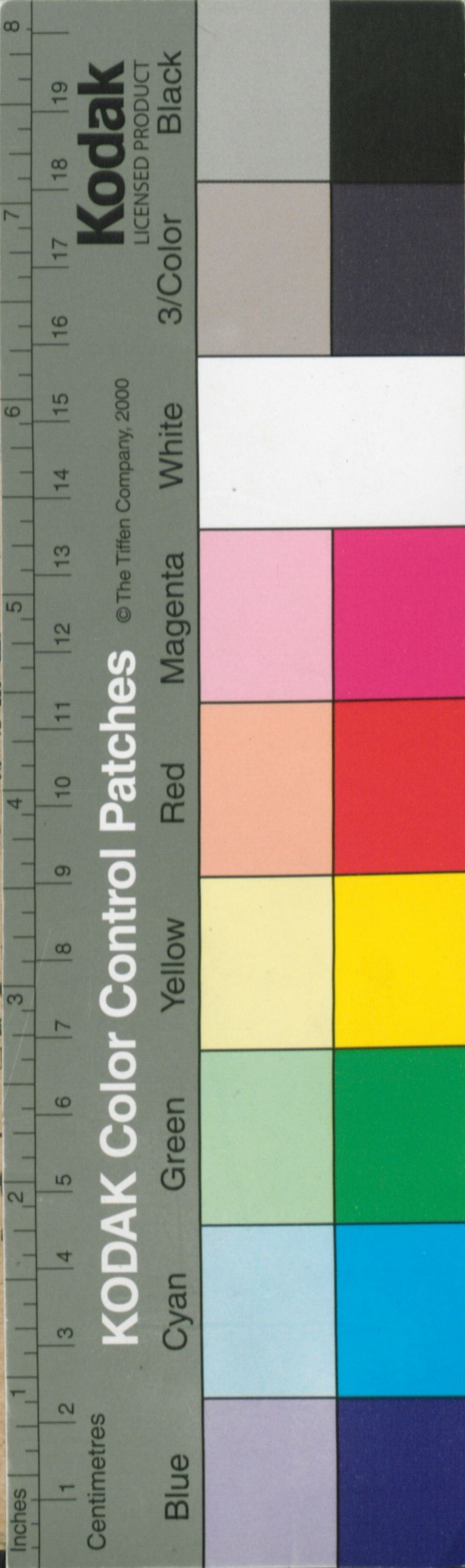
Frie
men

II. In w
tire

III. Mit
nio

IV. Ob
zube
Re
lan

Ist au
En.



ert /

Schlusses /

Reichs

gestellet /

/

cher Fürst

gedeuteten

ssen anneh

us pericli

solche Opi

s für Bste

geinden der

zulassen / so

handen.

Fürstl.

ergan

